

Ebikon, 28. Mai 2021

# Schutzkonzept Musikschule Rontal

**gültig ab 31. Mai 2021**

Sämtliche Massnahmen richten sich nach den Weisungen und Richtlinien der DVS (Dienststelle Volksschulbildung) und des VMS (Verband Musikschulen Schweiz).

## 1. Abstandsregeln

- a. Lehrpersonen halten mindestens 1.5 m Abstand zu den Lernenden.
- b. Ab der Oberstufe gilt dieser Abstand auch unter den Lernenden.
- c. Für Lehrpersonen im Fachbereich Gesang und Blasinstrumente stehen zum Unterrichten Plexiglasscheiben zur Verfügung.
- d. Lehrpersonen und Lernende benützen separate Notenständer und Schreibstifte.
- e. Lehrpersonen müssen während des Unterrichtens Schutzmasken tragen.
- f. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gilt im Schulhaus – auch im Unterricht – eine Maskenpflicht. Die Maskentragpflicht in den 5./6. Primarklassen ist aufgehoben.
- g. Die Schutzmasken werden für die Lehrpersonen von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Für den Notfall stehen Schutzmasken auch für Lernende, welche plötzlich Symptome zeigen, zur Verfügung.

## 2. Hygienemassnahmen

- a. Lehrpersonen und Lernende waschen vor dem Unterricht die Hände. Personenansammlungen beim Händewaschen sollen vermieden werden.
- b. Lernende halten sich ausserhalb der Lektion nicht in den Schulgebäuden auf.
- c. Erziehungsberechtigte dürfen sich nur in Ausnahmefällen in den Unterrichtsräumen aufhalten (z.B. bei Anfänger\*innen und für Elterngespräche).
- d. In den Schulhäusern der Volksschulen und der Musikschule gilt eine Maskenpflicht.

## 3. Reinigung Räume und Instrumente

- a. In jedem Unterrichtszimmer stehen Allzweckreiniger (Spray) und Tücher für das Reinigen der Tasten, Türklinken etc. sowie Desinfektionsmittel (nur für Lehrpersonen) zur Verfügung.
- b. Jede Lehrperson reinigt bei der Ankunft und beim Verlassen des Unterrichtsräumens die Türklinken und die Fenstergriffe (Spray auf Tuch und dann reinigen).
- c. Tasten von Klavieren, E-Pianos und Keyboards müssen vor dem Unterrichten ebenfalls gereinigt werden (Spray auf Tuch).
- d. Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Blechbläser\*innen müssen individuelle hygienische Lösungen für das Entleeren ihrer Instrumente finden.

#### 4. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona Verdachtsfall

- Lehrpersonen und Lernende, welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:
  - a. Fieber oder Fiebergefühl
  - b. Halsschmerzen
  - c. Husten
  - d. Kurzatmigkeit
  - e. Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, kontaktieren ihren Arzt und befolgen die Anweisungen des Arztes.

- f. Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken.
- g. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Unterrichtsbesuch.
- h. In der Zeit zwischen dem Test und dem Testergebnis wird Fernunterricht empfohlen. Ein Unterbruch des wöchentlichen Unterrichts soll möglichst verhindert werden.
- i. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person zu Hause (nicht aber auch deren mögliche Kontakte).
- j. Bei einem positiven Testresultat/Krankheit muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Es wird kein Unterricht erteilt.

#### 5. Fernunterricht

Jede Lehrperson bereitet sich auf einen möglichen Fernunterricht vor. Bei einem entsprechenden Ereignis muss mit der Bereichsleitung oder Schulleitung sofort Kontakt aufgenommen werden.

#### 6. Konzerte/Veranstaltungen

- a. **Schulkonzerte und ähnliche Anlässe** können in Innenräumen mit maximal 50 Ausübenden und maximal 100 Besucher\*innen stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten von Chören vor Publikum, die in Innenräumen weiterhin generell, für alle Altersgruppen, untersagt bleiben. Für das Publikum besteht Masken- und Sitzpflicht. Die für die Besucher\*innen zur Verfügung stehenden Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte (begrenzt auf max. 100) besetzt werden. Für die Ausübenden gelten die in Punkt 7 aufgeführten Hygiene- und Abstandsvorgaben und es ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Konzerte, z.B. von Chören ohne Publikum, dürfen online übertragen werden.
- b. **Instrumentenvorstellungen** können im Rahmen allgemeiner Veranstaltungen in Innenräumen mit einer Begrenzung von max. 50 Personen und entsprechendem Schutzkonzept durchgeführt werden. Weiterhin möglich bleiben Instrumentenvorstellungen über Einzelvereinbarung (Anlehnung an Regelung zum Einzelunterricht) oder über Online-Angebote. Präsenzangebote sind unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln

durchzuführen, insbesondere bei Ausprobieren der Instrumente. Das Ausprobieren von Blasinstrumenten ist zu unterlassen.

- c. **Weitere Anlässe** der Musikschulen dürfen in Innenräumen mit Berücksichtigung der Obergrenze für allgemeine Anlässe von 50 Personen und unter Einhaltung der Maskenpflicht sowie der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden (Lehrerkonvente, Elternabende usw.).
- d. **Musikschullager:** Musiklager mit Teilnehmenden bis und mit Jahrgang 2001 dürfen mit Schutzkonzept stattfinden.

## 7. Präsenzangebote/Proben Orchester/Ensembles/Band

- a. alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** dürfen über **alle Schulstufen und mit Erwachsenen** uneingeschränkt stattfinden.
- b. **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben) dürfen für **Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001** ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.
- c. **Gruppen- und Ensembleangebote inkl. Gesang** (Unterricht und Proben) für **Erwachsene über 20 Jahre (Jahrgang 2000 oder älter)** dürfen in Innenräumen bis max. 50 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (Maske und Abstand, Lüftung, Flächenvorgaben s. unten) stattfinden, im Aussenbereich sind ebenfalls max. 50 Teilnehmende möglich (mit Maske oder Abstand). Die Anwendung entsprechender Schutzkonzepte ist verpflichtend.
- d. Bei Aktivitäten ohne Maske in Innenräumen, die weder mit Gesang noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden sind und an einem zugewiesenen Platzausgeübt werden (z.B. Blasinstrumente), gilt eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person.
- e. Wenn bei Aktivitäten mit Gesang oder erheblicher körperlicher Anstrengung keine Maske getragen wird, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- f. Es besteht weiterhin eine landesweite **Maskenpflicht** in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), unter Einhaltung der Flächenvorgabe von 10m<sup>2</sup> pro Person und mit guter Lüftung.
- g. Die allgemeinen **Distanz- und Hygieneregeln** sowie des Contact-Tracings sind einzuhalten. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- h. In den Volksschulunterricht **integrierte Angebote**, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind in Koordination mit der Volksschule und der dort geltenden Schutzmassnahmen durchzuführen.

## 8. Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden

- a. Der Präsenzunterricht erfolgt unter Gewährung aller nötiger Schutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitenden ist weiterhin das Recht auf Arbeit von zuhause aus (Fernunterricht, Homeoffice) zu gewähren, wenn nicht jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann oder wenn sie die Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachten.
  
- b. Zu den gefährdeten Personen zählen schwangere Frauen und Personen, die nicht COVID-19 geimpft sind und insbesondere folgende Vorerkrankungen aufweisen. (siehe auch Website BAG und Verordnungsänderung mit Anhang 7). Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall über die Corona-Erwerbsersatzversicherung entschädigt. Weitergehende Weisungen der Kantone für den Bereich der Bildung sind ergänzend zu konsultieren.

Das Schutzkonzept wurde von der Bereichsleiterkonferenz der Musikschule Rontal am 1. September 2020 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft. Änderungen vorbehalten.

Die Musikschule Rontal orientiert sich am Schutzkonzept des [Verbandes Musikschulen Schweiz \(VMS\)](#) sowie dem Rahmenschutzkonzept der [Dienststelle Volksschulbildung \(DVS\)](#). Es kann jederzeit angepasst werden, wenn die Vorgaben vom BAG ändern. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

Version 10/2021

Ebikon, 28. Mai 2021, Schulleitung Musikschule Rontal